

Die Stadt Leipzig erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## 2. Änderung

### zur Friedhofordnung vom 20.04.2015

#### § 1

§ 38 a hat folgende neue Fassung:

- (1) Für die Urnenwandgräber und Urnenerdkammern dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden. Diese gehen bei Grabwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlussplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.  
Bei den Urnenerdkammern besteht nur die Möglichkeit der Gravur.
- (3) 1. Schmuck und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter, Laternen, Kerzen, Bilderrahmen und Fotografien, Sterbebilder, Blumen, etc.) dürfen an den Verschlussplatten der Urnenwand oder Urnenkammer sowie an der Urnenwand selbst nicht angebracht, abgelegt oder abgestellt werden.  
  
2. Das Verzieren der Platten an der Urnenwand durch einen Steinmetz mit Reliefarbeiten wie Ornamenten, Zeichen oder speziellen Grabsteinbildern ist nach Vorlage bei der Friedhofsverwaltung möglich.

Für alle Verzierungen gilt:

Die Verzierung darf max. 8 cm hoch und max. 6 cm breit sein oder einen Durchmesser von max. 8 cm haben. Die Dicke der aufgesetzten Verzierung darf höchstens 1,5 cm betragen. Die Verzierung darf nicht über die eigene Urnenplatte hinausragen. Es sind max. zwei Verzierungen pro Platte zulässig. Verzierungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht erlaubt.

3. Bei den Urnenerdkammern sind Verzierungen nur durch Gravur möglich

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, 03.08.2016

Stadt Leipzig  
  
Konrad  
1. Bürgermeister